

Schulreglement der Musikschule Konservatorium Bern

Der Stiftungsrat der Musikschule Konservatorium Bern, gestützt auf Art. 6.1 der Stiftungsstatuten vom 1.1.2000 beschliesst:

I Trägerschaft und Aufgaben

Art. 1 - Trägerschaft

¹Die Musikschule Konservatorium Bern (nachfolgend Musikschule genannt) wird von der Stiftung Musikschule Konservatorium Bern getragen.

²Sie wird für die Stadt Bern als Musikschule im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Musikschuldekrets geführt.

³Für die Führung, Organisation und Beaufsichtigung der Musikschule sowie für die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Stiftungsorgane gelten die Stiftungsurkunde sowie das vom Stiftungsrat erlassene Geschäftsreglement.

Art. 2 - Bildungsauftrag

¹Die Musikschule vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht, um die aktive Teilnahme möglichst breiter Bevölkerungsschichten am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern.

²Die Musikschule fördert musikalisch besonders interessierte Kinder und Jugendliche nach deren Bedürfnissen im Einzelfall und bietet geeignete Strukturen, soweit möglich in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen, zur Vorbereitung auf ein Musikstudium an.

³Die Musikschule kann auch weitere Aufgaben im Bereich der künstlerischen Bildung selbst übernehmen oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen anbieten.

⁴Sie steht grundsätzlich allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.

Art. 3 - Kinder und Jugendliche aus anderen bernischen Gemeinden

Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Bern können ebenfalls aufgenommen werden, wenn das kostendeckende Schulgeld entrichtet wird oder wenn sie Anspruch auf Beiträge des Kantons und ihrer Wohnsitzgemeinde haben, d.h. wenn

- ihre Wohngemeinde nicht an einer bernischen Musikschule beteiligt ist, oder
- an der Musikschule ihres Wohnortes das Fach ihrer Wahl nicht angeboten wird, oder
- an der Musikschule ihres Wohnortes die entsprechende Unterrichtsstufe nicht geführt wird und
- die Wohnsitzgemeinde den Gemeindebeitrag an die Ausbildungskosten zugesichert hat.

II Organisation

Art. 4 - Leitung

Nach Massgabe des Geschäftsreglements der Musikschule obliegt die Gesamtleitung der Musikschule einer Direktorin oder einem Direktor.

Art. 5 - Beratung

¹Die Standort- oder Fachbereichsleitung der Musikschule steht Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie weiteren Interessierten zur individuellen Beratung zur Verfügung.

²Im Einzel- und Kleingruppenunterricht ist in der Regel ein Beratungsgespräch Voraussetzung für die Aufnahme. Es dient dazu, die Interessen und die Eignung künftiger Schülerinnen und Schüler abzuklären und den individuellen Unterricht zu planen.

Art. 6 - Zulassung

¹Schülerinnen und Schüler werden in der Regel vor Beginn eines Semesters in die Musikschule aufgenommen.

²In besonderen Fällen kann der Unterricht mit Zustimmung der Direktorin oder des Direktors auch während eines Semesters begonnen werden.

Art. 7 - Schulbetrieb

¹Der Unterricht der Musikschule erfolgt in zwei Semestern mit je 18 Unterrichtswochen.

²Das Herbst-Semester dauert vom 1. August bis zum 31. Januar, das Frühlings-Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.

³Andere Unterrichts-Sequenzen (Kurse, Intensiv-Wochen etc.) basieren jeweils pro rata auf der Grundlage von 18 Unterrichtswochen pro Semester.

Art. 8 - Unterrichtsbeginn

¹Der reguläre Unterrichtsbetrieb beginnt in der zweiten Woche des Semesters.

²Die erste Woche dient der Festsetzung der Stundenpläne und aller organisatorischen Arbeiten (Organisationswoche).

Art. 9 - Unterrichtsort

¹Der Unterricht wird in der Regel in den Räumen der Musikschule erteilt.

²Die Schulleitung geht nach Möglichkeit auf Wünsche ein, den Unterricht an dezentralen Standorten erteilen zu lassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtsort besteht jedoch nicht.

Art. 10 - Ferienordnung

¹Die Direktorin oder der Direktor erlässt eine Ferienordnung in Anlehnung an die Ferien der Volksschulen der Stadt Bern.

²In der Regel wird in der letzten Schulwoche vor den Ferien bis Samstag gemäss Wochenstundenplan unterrichtet.

Art. 11 - Musikschulenausweis

¹Mit jeder Semesterrechnung wird den Schülerinnen und Schülern eine Unterrichtsbestätigung sowie ein nicht übertragbarer Musikschulenausweis mit Foto zugestellt.

²Der Musikschausweis berechtigt zum Zutritt zu den Unterrichtsräumen und zu den Vergünstigungen, die den Schülerinnen und Schülern der Musikschule vorbehalten sind.

Art. 12 - Mitteilungen

Wichtige Mitteilungen an die Schülerinnen und Schüler oder an die Erziehungsberechtigte erfolgen schriftlich.

III Unterricht und Betreuung

Art. 13 - Unterrichtsdauer und Unterrichtsart

¹Der Einzelunterricht dauert in der Regel 40 Minuten pro Woche.

²Abweichende Regelungen sind mit Rücksicht auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zulässig, bedürfen aber der Genehmigung durch die Direktorin oder den Direktor.

³Änderungen der Unterrichtsdauer oder Unterrichtsart können zu Beginn eines Semesters vorgenommen werden und müssen für das Frühlings-Semester bis zum 1. Dezember des Vorjahres und für das Herbst-Semester bis zum 15. Mai schriftlich mitgeteilt werden.

⁴Im übrigen kann die Direktorin oder der Direktor die Unterrichtsdauer oder Unterrichtsart aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen von sich aus verändern.

Art. 14 - Stundenplan

¹Der Stundenplan wird von den Lehrkräften in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern aufgestellt.

²Die Einteilung des Unterrichts an der Musikschule hat Vorrang vor anderen nichtschulischen Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler.

Art. 15 - Ausfallende Lektionen

¹Lektionen, die an staatlich anerkannten Feiertagen oder wegen besonderen Schuleranstaltungen wegfallen, müssen nicht nachgeholt werden.

²Die Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, von den Schülerinnen und Schülern abgesagte Lektionen nachzuholen.

³Ist eine Lehrkraft verhindert, den Unterricht zu erteilen, sorgt die Musikschule für eine Stellvertretung. Ist dies nicht möglich, wird der Schulgeld-Anteil zurückerstattet.

⁴Eine Verschiebung des Unterrichtstermins bei dringender Verhinderung (insbesondere Konzertverpflichtungen der Lehrkräfte, berufliche oder familiäre Verpflichtungen erwachsener Schülerinnen und Schüler u.ä.) ist in gegenseitiger Absprache bei rechtzeitiger Ankündigung ausnahmsweise möglich.

Art. 16 - Wechsel der Lehrkraft

¹Ein Wechsel der Lehrkraft ist in Absprache mit allen Beteiligten auf Beginn eines Semesters möglich.

²Für das Frühlings-Semester hat die entsprechende Mitteilung bis zum 1. Dezember des Vorjahres und für das Herbst-Semester bis zum 15. Mai zu erfolgen.

³Voraussetzung für einen Wechsel der Lehrkraft ist ein Beratungsgespräch mit der Musikschulleitung.

⁴Die Direktorin oder der Direktor kann aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen von sich aus einen Wechsel der Lehrkraft anordnen.

Art. 17 - Instrumentenwechsel

¹Ein Wechsel des Instrumentes oder des Faches, in dem der Unterricht erfolgt, kann auf Beginn eines Semesters erfolgen und muss für das Frühlings-Semester bis zum 1. Dezember des Vorjahres und für das Herbst-Semester bis zum 15. Mai schriftlich mitgeteilt werden.

²Voraussetzung für den Instrumentenwechsel ist ein Beratungsgespräch mit der jeweils zuständigen Standort- oder Fachbereichsleitung.

Art. 18 - Lehrmittel

¹Die Anschaffung von Lehrmitteln ist Sache der Schülerinnen und Schüler.

²Im Rahmen der Verfügbarkeit können Musikinstrumente zum Gebrauch gemietet werden.

Art. 19 - Unterrichtsbetreuung

¹Auf Wunsch und Anmeldung hin steht die zuständige Standort- oder Fachbereichsleitung den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten für ein Gespräch zur Verfügung.

²Die Unterrichtsbetreuung umfasst je nach Situation auch den Besuch und die Beaufsichtigung des Unterrichtes durch die jeweils zuständige Standort- und Fachbereichsleitung.

Art. 20 - Vorspielmöglichkeiten

¹Die Teilnahme an Vorspielmöglichkeiten der Musikschule (Musizierstunden, Konzerte etc.) ist Teil des Unterrichts. Daher wird mindestens einmal jährlich die Mitwirkung an einer durch die Musikschule organisierten Veranstaltung erwartet.

²Erwachsene Schülerinnen und Schüler sind nicht verpflichtet, haben jedoch ein Anrecht, an Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken.

³Die Musikschule organisiert verschiedene Formen von Vorspielmöglichkeiten und arbeitet dabei mit Schulen, Vereinen oder Institutionen zusammen.

Art. 21 - Stufenprüfungen

¹Die Schülerinnen und Schüler können auf der Mittel- und der Oberstufe freiwillige Stufenprüfungen im Instrumental- oder Gesangsunterricht ablegen.

²Die Direktorin oder der Direktor legt die Anforderungen und Beurteilungskriterien fest.

³Die zuständige Fachbereichsleitung nimmt die Stufenprüfungen gemeinsam mit der Lehrkraft ab.

Art. 22 - Kündigung

¹Eine Kündigung des Unterrichts kann nur auf Ende eines Semesters oder der schriftlich vereinbarten Dauer erfolgen. Er ist dem Sekretariat für das Frühlings-Semester bis zum 1. Dezember des Vorjahres und für das Herbst-Semester bis zum 15. Mai schriftlich mitzuteilen.

²Ohne schriftliche Abmeldung gilt die Schülerin oder der Schüler für das kommende Semester als angemeldet.

Art. 23 - Ausschluss

¹Die Direktorin oder der Direktor kann Schülerinnen oder Schüler, welche dem Unterricht mehrmals unentschuldig oder ohne wichtige Gründe fernbleiben, ohne Rückerstattungspflicht des Schulgeldes für die nicht erteilten Lektionen vom Unterricht ausschliessen.

²Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Landschul- oder Projektwochen und auswärtige Praktika.

³Ferner ist ein Ausschluss von der Musikschule auch wegen Nichtbezahlung des Schulgeldes oder aus disziplinarischen Gründen möglich.

⁴Vor dem Ausschluss werden die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten angehört.

IV Gebühren

Art. 24 - Beratungsgebühr

¹Für die Bevölkerung in der Stadt Bern ist die Beratung unentgeltlich.

²Bei Auswärtigen wird eine Beratungsgebühr erhoben, welche bei einer Aufnahme an die Musikschule gutgeschrieben wird.

Art. 25 - Einschreibgebühr

Bei der erstmaligen Aufnahme in den Einzel- oder Kleingruppenunterricht wird mit der ersten Semester-Rechnung eine einmalige Einschreibgebühr erhoben.

Art. 26 - Schulgeld

¹Die Angebote der Musikschule sind grundsätzlich schulgeldpflichtig. Massgebend ist die vom Stiftungsrat erlassene Schulgeldordnung. Änderungen werden vor Beginn eines neuen Semesters allen Schülerinnen und Schülern schriftlich mitgeteilt.

²Für das Schulgeld wird zu Beginn eines Semesters Rechnung gestellt. Gleichzeitig wird der Zahlungstermin festgesetzt. Auf Antrag ist die Zahlung in Raten möglich.

³Wird im Semester während mindestens drei aufeinanderfolgenden Wochen der Unterricht wegen Krankheit, Militärdienst, verspätetem Eintritt oder unvorhersehbaren anderen Umständen versäumt, kann die Direktorin oder der Direktor auf begründetes Gesuch hin das Schulgeld ermässigen.

⁴Tritt eine Schülerin oder ein Schüler nach rechtsgültig unterzeichneter Anmeldung ohne wichtigen Grund wie Krankheit, Umzug oder dergleichen nicht in die Musikschule ein, ist das Schulgeld für das erste Semester geschuldet.

⁵Wird der Unterricht ohne wichtigen Grund wie Krankheit, Umzug oder dergleichen vor Ablauf des Semesters abgebrochen, bleibt das Schulgeld für das erste Semester geschuldet.

⁶Bei verspätetem Eintreffen der Abmeldung bleibt das Schulgeld für das folgende Semester geschuldet.

⁷Bei zeitlich begrenzten Kursangeboten (Musiklager, Wochenend- oder Ferienkursen) ist in der Regel das Kursgeld für die gesamte Kursdauer zu entrichten. Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist ist das Kursgeld geschuldet.

⁸Ohne rechtzeitige schriftliche Abmeldung gilt die Schülerin oder der Schüler für das folgende Semester als angemeldet und das Schulgeld geschuldet. Abmeldungen für das Frühlings-Semester haben bis zum 1. Dezember des Vorjahres, solche für das Herbst-Semester bis zum 15. Mai zu erfolgen.

Art. 27 - Schulgeld-Tarife

¹Die Höhe der Schulgelder richtet sich nach den Bestimmungen des Musikschuldekretes und des Beteiligungsvertrages mit der Stadt Bern.

²Die Ansätze sind in der jeweils gültigen Schulgeldordnung einzeln aufgeführt und werden unter Berücksichtigung der Beiträge des Kantons und der Wohnsitzgemeinde festgelegt. Grundsätzlich wird unterschieden in:

in Ausbildung Schülerinnen und Schüler, d.h. Kinder und Jugendliche bis zur Beendigung des 27. Altersjahres
Erwachsene ab 18 Jahren, welche sich nicht in einer Ausbildung befinden, jedoch noch keine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben;
Erwachsene ab 20 Jahren, welche sich nicht in einer Ausbildung befinden.

Art. 28 - Schulgeld für ausser-kantonale Schülerinnen und Schüler

Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler bezahlen das kosten-deckende Schulgeld für Erwachsene.

Art. 29 - Stipendien

¹Minderjährige Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Bern können bei der Schuldirektion der Stadt Bern ein Stipendium beantragen.

²Darüberhinaus kann bei der "Stipendienstiftung für die Musikschule" ein Stipendium beantragt werden, wenn keine anderweitige finanzielle Unterstützung möglich ist.

V Rechtsschutz

Art. 30 - Beschwerden

¹Gegen Entscheide der zuständigen Standort- oder Fachbereichsleitung kann bei der Direktorin oder beim Direktor innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden.

²Gegen Entscheide der Direktorin oder des Direktors kann beim Stiftungsrat innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Stiftungsrat entscheidet endgültig.

³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

VI Schlussbestimmungen

Art. 31 - Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Februar 2000 in Kraft.

²Das Reglement vom 1. Februar 1995 wird aufgehoben.

Bern, den 5. Juli 2000

Für den Stiftungsrat Musikschule Konservatorium Bern

Die Präsidentin: Claudia Omar-Amberg
Der Vizepräsident: Ulrich Zimmerli